

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	13=33 (1867)
Heft:	22
Rubrik:	Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die schweizerischen Waffenfabriken

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Departement behält sich vor, über die Bewaffnung der Einzelnbrigaden und der für die Artilleriebedeckung bestimmten Corps besonders zu verfügen, überhaupt muß sich das Departement je nach dem Fortgange der Fabrikation vorbehalten, allfällige auch an obiger Vertheilung Aenderungen vorzunehmen.

Die Fabrikanten, die sich genau an obige Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Corps zu halten haben, werden den kantonalen Zeugämtern jeweilen rechtzeitig von dem Zeitpunkte Kenntniß geben, auf welchen die einzelnen Waffenlieferungen bei ihnen einzutreffen haben.

Das Nähere über die Eigenschaften, welche die Waffen für die Umänderung ausweisen müssen, sowie die Anordnung über die Verpackung wird Ihnen durch die besonders dafür aufgestellten, dem Gegenwärtigen beigelegten Vorschriften zur Kenntniß gebracht.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Zugleich bemühen wir den Anlaß, Sie wiederholt unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Ausschreiben des eidg. Militärdepartements an die schweizerischen Waffensfabriken.

(Vom 16. Mai 1867.)

Der schweiz. Bundesrat hat unterm 15. dieß in der Person des Herrn Hauptmann N. Schmidt von Basel einen Oberkontrolleur zur Leitung des Geschäftes der Umänderung der Gewehre großen und kleinen Kalibers ernannt.

Derselbe steht unter den direkten Befehlen des eidgen. Militärdepartements und wird in dessen Auftrag die genaue Erfüllung der mit den Waffensfabrikanten abgeschlossenen Verträge überwachen.

Durch seine Vermittlung werden Sie die nöthigen Weisungen der eidgenössischen Behörden, ferner die erforderlichen Lehren, Schablonen und Musterwaffen erhalten und an ihn wollen Sie zu Handen der kantonalen Zeugämter die Begehren für successive Ablieferung der Gewehre stellen.

Die eidgen. Kontrolleure stehen unter seinen Befehlen. Er wird die sämmtlichen Waffensfabriken bereisen, um Aufschluß über die Art und Weise der Umänderungsarbeit zu ertheilen und allfällige Ausestände zwischen Waffensfabrikanten und Kontrolleurs zu reguliren.

Der Oberkontrolleur wird, unter Genehmigung durch das Departement, die Tarife aufstellen für einzelne laut den betreffenden Vertragsbestimmungen an den Waffen vorzunehmenden Korrekturen und sodann wird er das Maß des durch die Unternehmer zu leistenden Ersatzes bestimmen, falls Gewehre oder einzelne Bestandtheile durch deren Arbeiter beschädigt oder verdorben werden.

Die Abrechnungen für gemachte Arbeit werden durch seine Vermittlung und mit seinem Bifum verschen der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials zur Bezahlung übermittelt.

Indem wir den Herrn Oberkontrolleur Schmidt mit Gegenwärtigem bei Ihnen einführen, laden wir Sie ein, dessen Weisungen genaue Nachachtung zu verschaffen und die ihm gewordene Aufgabe so viel an Ihnen zu erleichtern.

Mit Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements
Welti.

Ausschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 10. Mai 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 15. d. in der Person des Herrn Hauptmann N. Schmidt von Basel einen Oberkontrolleur zur Leitung des Geschäftes der Umänderung der Gewehre großen und kleinen Kalibers in Hinterladungsgewehre ernannt.

Derselbe steht unter dem direkten Befehle des eidgen. Militärdepartements und wird in dessen Auftrag mit den Zeugämtern der Kantone, beziehungsweise mit denjenigen Beamtungen, denen Sie die einschlägigen Arbeiten übertragen haben, und welche Beamtungen Sie Herrn Schmidt gefälligst näher bezeichnen wollen, über Alles, was die Umänderungsarbeit und die bei diesem Anlaß nothwendig werdenden Waffenreparaturen betrifft, in Verkehr treten. Namentlich wird er an die Kantone die Begehren zur successiven Ablieferung der Waffen stellen und die Rücksendung der transformirten Waffen besorgen.

Indem wir Sie ersuchen, hievon für sich und zu Handen Ihrer Zeugämter gefälligst Vormerkung nehmen zu wollen, ersuchen wir Sie, dem Herrn Oberkontrolleur für die Gewehrumänderung zur Erfüllung seiner Aufgabe den möglichsten Vorschub zu leisten.